

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

I. Fahrplanjährliche Bestellung des Verkehrsangebots

Die Auftraggeber bestellen bei dem EVU die vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen für jedes Fahrplanjahr (fahrplanjährliche Bestellung). Dabei haben die Auftraggeber das Letztentscheidungsrecht über jeden Aspekt der fahrplanjährlichen Bestellung. Eine Bestellung, die unter Beachtung aller vertraglichen Verpflichtungen objektiv nicht umsetzbar ist, dürfen die Auftraggeber nicht vornehmen. Entsprechende Nachweise obliegen dem EVU. Das EVU kann und sollte Vorschläge für die fahrplanjährliche Bestellung unterbreiten.

Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Abstimmungsprozesse berühren das Letztentscheidungsrecht der Auftraggeber nicht. Die fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber bedarf auch sonst keiner Zustimmung des EVU.

Die Gültigkeitszeiträume der Jahresfahrpläne orientieren sich grundsätzlich an den europaweit harmonisierten Terminen. Abweichungen von diesen Terminen sind insbesondere bei Grunderneuerung der Infrastruktur oder Netzerweiterung möglich.

Die Auftraggeber sind im Zuge ihrer fahrplanjährlichen Bestellung berechtigt, Änderungen der vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen nach Anlage A.0, § 3 Abs. 2 zu verlangen.

Dies vorausgeschickt erfolgt die fahrplanjährliche Bestellung des Verkehrsangebots nach den folgenden Grundsätzen:

- 0 Die Bestellung der Leistungen der Betriebsstufe 2 ist frühestens zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029 und danach zu jedem Fahrplanwechsel im Dezember möglich. Die Bestellung erfolgt durch eine Mitteilung der Auftraggeber in Textform, die dem EVU mindestens zehn Monate vor dem jeweiligen Fahrplanwechsel zugeht. Sie setzt nicht voraus, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung bestehen. Für alle anderen Fahrplanbestellungen (einschließlich einer etwaigen Bestellung der Leistungen gemäß der Option Halbstundentakt Braunschweig – Hildesheim) gelten die Ziffern 1 ff. bzw. II. bis IV. Soweit die Bestellung der Leistungen der Betriebsstufe 2 Auswirkungen auf die übrige Fahrplanbestellung hat, stimmen sich die Vertragspartner über erforderliche Anpassungen ab, ohne dass nach Ziffer 1 ff. bzw. II. bis IV. vorgesehene Fristen von neuem beginnen.
1. Mindestens 13,5 Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel übermitteln die Auftraggeber dem EVU ihre Vorstellungen zur Bestellung des Jahresfahrplans (Bestellkonzeption) unter Einschluss etwaiger Änderungsverlangen nach Anlage A.0, § 3 Abs. 2. Das EVU und die Auftraggeber stimmen sich im Anschluss innerhalb eines Monats über die grundlegenden Bestandteile der Konzeption ab, die von den Auftraggebern als Folge ggf. angepasst wird. Soweit die Konzeption der Auftraggeber aus Sicht des EVU, vorbehaltlich des Ergebnisses der in den folgenden Ziffern geregelten weiteren Vorgehensweise, grundsätzlich umsetzbar ist, bestätigt das EVU dies den Auftraggebern. Änderungswünsche der Auftraggeber zu Einzellagen können noch bis zehn Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel erfolgen. Die Sätze 3 und 4 dieser Ziffer gelten für diesen Fall entsprechend.
2. Das EVU hat für die fahrplanjährliche Bestellung von Zugfahrten nachfragegerechte Kapazitäten vorzusehen. Dazu hat es bei Bedarf den Auftraggebern über entsprechende

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

Anpassungswünsche zu unterrichten und diese zu begründen. Die Auswirkungen der Kapazitätsanpassungen auf die Soll-Zugbildung sind vom EVU darzustellen und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen.

3. Auf Basis der Bestellkonzeption gem. Ziffer 1 und der vorgesehenen Kapazitäten gem. Ziffer 2 erarbeitet das EVU unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) minutengenaue Fahrplanentwürfe als Grundlage für die Trassenanmeldung. Dabei sind die Anschlüsse gemäß Teil II, Kapitel 4.4 nach Möglichkeit herzustellen. Das EVU nimmt hierzu an entsprechenden Fahrplankonferenzen der EIU sowie an bis spätestens neun Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel von den Auftraggebern durchzuführenden regionalen Planungsgesprächen teil und bereitet diese entsprechend vor und nach. Das EVU unterstützt konstruktiv die ggf. durch die Auftraggeber organisierte Fahrgastbeteiligung bei der Fahrplanerstellung. Nach Fertigstellung der Fahrplanentwürfe übermittelt das EVU diese den Auftraggebern bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Trassenanmeldefrist. Über auftretende Probleme bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe oder der Abstimmung der Anschlüsse sind die Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
4. Die Auftraggeber lösen beim EVU auf Grundlage von dessen Fahrplanentwürfen die fahrplanjährliche Bestellung zur Trassenanmeldung aus. Falls das EVU bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe von den Vorgaben der Auftraggeber nach Ziffer 1 abweicht, können die Auftraggeber dies bei dem EVU innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei den Auftraggebern begründet beanstanden. Das EVU wird auf Grundlage der Beanstandung den Fahrplanentwurf überarbeiten und den Auftraggebern erneut übergeben. Eine Überarbeitung ist insoweit nicht erforderlich, als das EVU den Nachweis erbringen kann, dass die Vorgaben der Auftraggeber aus infrastrukturellen oder betrieblichen Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat, nicht umsetzbar sind. Sollte aus Sicht der Auftraggeber auch der überarbeitete Entwurf zu beanstanden sein, haben die Vertragspartner über die streitigen Punkte zügig eine Einigung herbeizuführen und den zur Trassenanmeldung vorgesehenen Fahrplan verbindlich zu fixieren. Sofern eine Einigung nicht gelingt, steht den Auftraggebern – im Rahmen der infrastrukturellen oder betrieblichen Möglichkeiten gemäß Satz 4 – das Letztentscheidungsrecht über die fahrplanjährliche Bestellung zu (siehe auch Abschnitt I Abs. 1 und 2). Mindestens neun Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel ist die fahrplanjährliche Bestellung zur Trassenanmeldung durch die Auftraggeber abzuschließen.
5. Das EVU meldet die für die nach Ziffer 4 bestellten Verkehrsleistungen notwendigen Zugtrassen bei den jeweils zuständigen EIU nach der Bestellung durch die Auftraggeber nach Ziffer 4 fristgerecht an, soweit die Vereinbarungen nicht nach § 15a Abs. 1 UAbs. 3 des Verkehrsvertrages (Anlage A.0) von den Auftraggebern geschlossen werden. Soweit zusätzliche Verkehre (auch Neuverkehre) beauftragt werden, weist das EVU die EIU auf diese Neuverkehre gesondert hin, um ggf. reduzierte Entgelte geltend zu machen. Das EVU stellt den Auftraggebern die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen in einer Fahrplantabelle im Excel-Format als elektronische Datei zur Verfügung (vgl. § 15a Abs. 1 UAbs. 2 des Verkehrsvertrages (Anlage A.0)).
6. Für den Fall der Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 52 Abs. 8 ERegG wird auf § 15a Abs. 12 des Verkehrsvertrages (Anlage A.0) verwiesen.
7. Bei Abweichungen des vorläufigen Netzfahrplanentwurfes (VNP) des EIU von der Trassenanmeldung bzw. bei Abweichungen der durch das EIU vorläufig geplanten Verkehrshalte von den angemeldeten Verkehrshalten wird das EVU gegenüber dem EIU und – sofern beteiligt – gegenüber den anderen anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen,

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

die mit der Bestellung durch die Auftraggeber verfolgten Ziele in Verhandlungen vertreten und in seiner Stellungnahme zum Netzfahrplanentwurf an die EIU berücksichtigen. Es macht sich dabei insbesondere das Ziel der Auftraggeber zu Eigen, die Bestellung vollständig und ohne Abweichungen umzusetzen, und setzt dieses – soweit technisch nicht unmöglich – bei den EIU durch. Vor Aufnahme der Verhandlungen ist der Verhandlungsrahmen mit den Auftraggebern einvernehmlich abzustimmen. Das EVU beteiligt die Auftraggeber an den Verhandlungen. Verweigert ein EIU die Beteiligung der Auftraggeber an den Verhandlungen (vgl. §§ 52 Abs. 5 Satz 1, § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a) ERegG), ist das EVU verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeber hiergegen außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. § 15 Abs. 5 Sätze 2 ff. des Verkehrsvertrages gelten entsprechend. Fordern die Auftraggeber das EVU nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die Beteiligung der Auftraggeber an den Verhandlungen mit den EIU nicht durchsetzen, wird das EVU von seiner entsprechenden Verpflichtung frei. In diesem Fall wandelt sich die Pflicht des EVU nach Satz 4 zur Beteiligung der Auftraggeber an den Verhandlungen in eine stets aktuelle Pflicht zur Information der Auftraggeber über den Verhandlungsstand und die Verhandlungsergebnisse. Dies kann z. B. durch Übersendung von Verhandlungsprotokollen oder eigenen Darstellungen geschehen. Sobald sich abzeichnet, dass eine Lösung des Konflikts im Verhandlungsweg nicht erreicht werden kann, hat das EVU die Auftraggeber darüber zu informieren. Die Information muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den Auftraggebern eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Das EVU trifft Entscheidungen in den Verhandlungen nur nach Maßgabe der Auftraggeber. Des Weiteren dokumentiert und übermittelt das EVU bis spätestens zwei Wochen nach Eingang des VNP die Änderungen gegenüber dem angemeldeten Fahrplan in einer Fahrplantabelle im Excel-Format. Geänderte Zeiten gegenüber der Anmeldung sind dabei gelb zu hinterlegen.

8. Das EVU informiert die Auftraggeber spätestens zwei Arbeitstage nach Vorlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs (ENP) über dessen Inhalte. Dabei ist explizit auf die Ergebnisse eventueller berechtigter Beanstandungen sowie sonstige Abweichungen vom VNP hinzuweisen. Spätestens zwei Arbeitstage danach informieren die Auftraggeber das EVU, in welchem Umfang die Trassenangebote des EIU angenommen werden sollen. Mit der anschließenden Annahme der Trassenangebote kommt es zum Vertragsschluss zwischen EIU und EVU. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt des ENPs ist den Auftraggebern eine Fahrplantabelle im Excel-Format zu übermitteln.
9. Sollten aus Sicht des Auftraggebers Fahrplananpassungen gegenüber dem Stand ENP erforderlich sein, wird das EVU innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss von den Auftraggebern mit dem Auslösen entsprechender Änderungsbestellungen gegenüber dem EIU beauftragt. Das EVU informiert die Auftraggeber unverzüglich über die Prüfergebnisse des EIU. Der Fahrplanzustand nach Ziffer 8 Satz 3 stellt ergänzt um die realisierbaren Änderungsbestellungen die endgültige und verbindliche fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber dar.
10. Das EVU meldet die für die endgültige fahrplanjährliche Bestellung notwendige Nutzung der Stationen bei den jeweils zuständigen EIU fristgerecht an. Die fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber nach Ziffer 4 wird modifiziert, soweit Zugtrassen oder Stationshalte nicht wie benötigt zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass das EVU Vorgaben der Auftraggeber nach den Ziffern 6 und 7 missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen. In diesem Fall kommen die Fristen zur fahrplanjährlichen Bestellung des Verkehrsangebots nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber bleiben unberührt.

11. Der zu erbringende Umfang der fahrplanjährlichen Verkehrsleistungen sowie die bestellte Soll-Zugbildung sind in der Anlage A.2 zusammenfassend darzustellen. Diese Anlage besteht aus einem Basisblatt sowie einem Ergänzungsblatt.
12. Das ausgefüllte Basisblatt für ein Fahrplanjahr ist den Auftraggebern vor Beginn des Fahrplanjahrs zu übermitteln. Das Ergänzungsblatt mit den Fahrplananpassungen gem. Abschnitt II bis V wird im Laufe des Fahrplanjahrs von den Auftraggebern erstellt und nach Beendigung des Fahrplanjahres zwischen den Auftraggebern und dem EVU abgestimmt (vgl. Anhang 1 zu Anlage A.2; Abschnitt 4 und 5).

II. Unterjährige unbefristete Anpassung des Fahrplanangebots

1. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können jederzeit unterjährige Anpassungen des Fahrplanangebots, die nicht befristet sind, initiieren (siehe auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Verkehrsvertrags). Die Vertragsparteien werden sich dazu während des Fahrplanjahres über fahrplantechnische Änderungswünsche laufend unterrichten und diese begründen. Im Weiteren gilt Folgendes:
 - a. Anpassungen am Fahrtenangebot (Zug-km) oder an Kapazitäten (Fahrzeug-km) sind vom EVU im Einvernehmen mit den Auftraggebern nach deren Bestellung unter Einhaltung einer für die Vorbereitung der Verkehrsleistungen objektiv ausreichenden Frist sowie nach Abstimmung mit dem EIU umzusetzen. Ist das EVU der Auffassung, dass die Frist nicht ausreicht, hat es dies den Auftraggebern mit konkreter Begründung unverzüglich nach Eingang der Bestellung mitzuteilen.
 - b. Bestellungen von Kapazitätsänderungen (vgl. Anlage A.0, § 3 Abs. 2 Nr. 7) durch die Auftraggeber für das gesamte restliche Fahrplanjahr bedürfen keiner Zustimmung durch das EVU. Der Umbestellung von Kapazitäten nach dem vorangegangenen Satz hat das EVU in einer im Einzelfall objektiv angemessenen Frist nachzukommen.
2. Unterjährige zeitlich unbefristete Leistungsänderungen werden im Ergänzungsblatt der Anlage A.2 dokumentiert (vgl. Abschnitt I, Ziffer 12).

III. Befristete Zusatzverkehre

1. Die Auftraggeber können die unterjährige Erbringung von Zusatzverkehren bestellen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Verkehrsvertrags), soweit diese mit der vom EVU betrieblich erforderlichen Fahrzeugzahl zzgl. eines Fahrzeuges der Betriebsreserve erbracht werden können (siehe auch § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Verkehrsvertrags). Zusatzverkehre sind alle während eines Fahrplanjahres von den Auftraggebern befristet bestellten Ausweitungen des Umfangs der ursprünglich zu erbringenden Verkehrsleistungen (zusätzliche Fahrten, Kapazitätserhöhungen oder Zusatzhalte). Das EVU ist nach einer unterjährigen Bestellung der

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 verpflichtet, die Zusatzverkehre zu erbringen. Zusatzverkehre müssen unter Einhaltung einer für die Vorbereitung der Verkehrsleistungen objektiv ausreichenden Frist bestellt werden. Ist das EVU der Auffassung, dass die Frist nicht ausreicht, hat es dies den Auftraggebern mit konkreter Begründung unverzüglich nach Eingang der Bestellung mitzuteilen.

2. Auftragnehmer und Auftraggeber informieren sich bei Bedarf gegenseitig über die zu diesem Zeitpunkt für die Vertragspartner jeweils absehbaren Veranstaltungen und Ereignisse, bei denen planbare Nachfragespitzen auftreten. Zur Abdeckung von planbar auftretenden Nachfragespitzen zu mindestens acht Wochen vorher öffentlich bekannten Veranstaltungen und Ereignissen hat der Auftragnehmer eine nachfragegerechte Erhöhung der Kapazität der von ihm fahrplanmäßig durchgeführten Fahrten zu planen. Sofern eine Kapazitätserhöhung zur Befriedigung des eben genannten vorübergehenden besonderen Verkehrsbedürfnisses nicht ausreicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Befriedigung der besonderen Nachfrage Sonderfahrpläne mit zusätzlichen Fahrten zu erstellen und diese mit den EIU sowie mit den übrigen Verkehrsunternehmen, die für die Nachfragebefriedigung einschlägige Verkehrsleistungen erbringen, abzustimmen.
3. Die vom Auftragnehmer nach Ziffer 2 vorgesehenen Zusatzverkehre sind den Auftraggebern spätestens vier Wochen vor geplanter Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen. Ist die Einhaltung der eben genannten Frist dem Auftragnehmer aus tatsächlichen Gründen unmöglich, zum Beispiel, weil Veranstaltungen und Ereignisse mit einem geringeren Vorlauf als acht Wochen bekannt werden, können Sonderfahrpläne auch später, spätestens jedoch unverzüglich nach Erhalt des Sonderfahrplans vom EIU zur Zustimmung vorgelegt werden.
4. Erfüllt der Auftragnehmer seine in Ziffer 2, Sätze 2 und 3 genannte Pflicht nicht oder nicht innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen oder sind die Auftraggeber der Auffassung, dass die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, um das zusätzliche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, sind die Auftraggeber zur Befriedigung des besonderen vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses bei Ereignissen und Veranstaltungen nach Ziffer 2 auch ohne Vorlage von Vorschlägen durch den Auftragnehmer oder in Abweichung von diesen zur unterjährigen Bestellung von Zusatzverkehren mit einer Vorlauffrist von zwei Wochen berechtigt.
5. Die Auftraggeber haben den nach Ziffer 2 vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Zusatzverkehren grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn des Realisierungszeitraums, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage der Planung durch den Auftragnehmer, zuzustimmen oder die Zusatzverkehre nach Ziffer 4 mindestens zwei Wochen vor Beginn des Realisierungszeitraums zu bestellen. Stimmen die Auftraggeber den Zusatzverkehren nicht in der eben genannten Frist zu, entfällt die Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung dieser Leistungen.
6. Zusatzverkehre werden nur vergütet, soweit die Auftraggeber zugestimmt oder diese bestellt haben. Dazu werden Zusatzverkehre im Ergänzungsblatt der Anlage A.2 dokumentiert (vgl. Abschnitt I, Ziffer 12) und deren Nichteinhaltung nach Anlage A.3 bewertet. Abweichungen sind daher im täglichen Betriebslagebericht und in den monatlichen Statusberichten nach Anlage A.3 Kapitel 2.1 zu dokumentieren.

IV. Planungen bei Baumaßnahmen

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.4 Planungskalender

1. Sollte das zuständige EIU den Auftragnehmer über anstehende Infrastrukturstörungen (z.B. Baumaßnahmen) informieren, welche Zugausfälle oder Verspätungen von über 10 Minuten zur Folge haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies innerhalb 2 Wochen in Form einer aufbereitenden Fahrplantabelle im Excel-Format den Auftraggebern mitzuteilen. Hierin müssen auch erste Einschätzungen zu der Ausgestaltung von Schienenersatzverkehr (SEV) enthalten sein. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mögliche Anpassungen des SEV zu prüfen.
2. Aus Baumaßnahmen resultierende befristete Fahrplananpassungen können von den Auftraggebern als Änderung des Soll-Leistungsumfangs definiert werden. Beispiele dafür sind:
 - baubedingte Zug- oder Haltausfälle, für die von den Auftraggebern kein Ersatzverkehr mit Bussen gefordert wird (siehe Anlage A.3, Kapitel 3.4)
 - Zugbildungsänderungen (nur wenn sich die Baumaßnahme über mindestens 14 Kalendertage innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen erstreckt)
 - Zusatzhalte als Ersatzangebot für andere SPNV-Linien
3. Das EVU hat mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme die Aufnahme der daraus resultierenden Angebotsänderungen in das Ergänzungsblatt der Anlage A.2 vorzuschlagen.
4. Im Falle der Zustimmung der Auftraggeber werden diese Angebotsänderungen im Ergänzungsblatt der Anlage A.2 dokumentiert (vgl. Abschnitt I, Ziffer 12).
5. Abweichungen vom im Ergänzungsblatt definierten Soll-Angebot sind vom Auftragnehmer in den täglichen Betriebslageberichten und in den monatlichen Statusberichten nach Anlage A.3, Kapitel 2.1 zu dokumentieren und werden bei Nicht-Einhaltung entsprechend der Anlage A.3 bewertet.